

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1962)
Heft: 1

Rubrik: Der Solidaritätsfonds der Auslandschweizer

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Solidaritätsfonds der Auslandschweizer

Bis Mitte November 1961 hat der Solidaritätsfonds an 18 Genossenschaften, welche ihre Existenz verloren haben, insgesamt 170 000 Schweizer Franken als Pauschalentschädigungen auszahlen können.

Die Delegiertenversammlung des Solidaritätsfonds hat verschiedene Änderungen und Ergänzungen der Statuten beschlossen und die wichtigsten Änderungen von 2 Paragraphen besprochen, so z.B. auch Artikel 3, der hier von allgemeinem Interesse sein dürfte. Dieser Artikel behandelt die Erweiterung des Personenkreises, die Paten werden können.

Es mag nicht unnütz sein, zuerst nochmals die Frage: Was sind eigentlich Paten? zu beantworten. Paten sind solche Genossenschaftler, die für einen Auslandschweizer regelmässig die jährliche Spareinlage bezahlen. Wenn dieser Auslandschweizer nun seine Existenz verliert, erhält er die Pauschalentschädigung ausbezahlt, hingegen wird das einbezahlte Sparkapital dem Paten zurückstatten. Wer konnte nun bis jetzt Pate werden? Laut Art. 3c) der Statuten musste der Pate ein Inlandschweizer sein. Im Verlaufe der Zeit hat sich jedoch gezeigt, dass auch mancher Auslandschweizer, gerade wenn er etwa in einem wirtschaftlich und politisch stabilen Lande wohnt, gerne Pate für einen anderen Auslandschweizer würde, der nicht unter so glücklichen Verhältnissen lebt. Diesem Bedürfnis wurde in den revidierten Statuten Rechnung getragen, und ebenso können von jetzt an auch Rückwanderer Paten werden, also jene Genossenschaftler, die während mindestens 5 Jahren im Ausland niedergelassen waren, das zu ihrer Existenz notwendige Einkommen aus dem Ausland beziehen oder dort noch wesentliche Interessen besitzen, deren Schädigung ihre Existenz erheblich gefährden würde. Dazu kommt ferner, dass von nun an ein Pate nicht mehr bloss wie bisher einen einzigen, sondern mehrere Anspruchsberechtigte einsetzen kann. Es wurde aber nicht allein der Kreis der sogenannten "natürlichen Personen", welche Paten werden können, erweitert, sondern auch ausgedehnt auf "juristische Personen". Als solche kommen beispielsweise Schweizer Firmen im Inland in Betracht, welche ihre Angestellten im Ausland gegen die Folgen eines Existenzverlustes sichern wollen oder Zweigniederlassungen von derartigen Firmen im Ausland, die den selben Zweck verfolgen. Denkbar ist auch, dass Schweizervereine im Ausland eine oder mehrere Patenschaften für ihre Mitglieder übernehmen.

Die letzte Erweiterung des Artikels 3 der Statuten bezieht sich auf die Personen, welche als Anspruchsberechtigte eingesetzt wurden. Während bis jetzt die Regelung bestand, dass für solche nur Auslandschweizer in Frage kommen können, hat die Delegiertenversammlung beschlossen, den Paten die Möglichkeit zu geben, auch Rückwanderer (vgl. oben) in den Genuss einer Anspruchsberechtigung kommen zu lassen, weil auch sie noch eine Existenz im Ausland besitzen, welche möglicherweise gefährdet ist.

Wir geben allen jenen unserer Leser, welche eine Patenschaft übernehmen wollen, gerne zusätzlich Auskünfte!

Genossenschaft Solidaritätsfonds
der Auslandschweizer
Alpenstrasse 26, Bern